

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)

# ABSCHLUSSZEUGNIS

.....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr ..... das  
zweite Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Podologie mit der

Durchschnittsnote

(Note x,xx)

=

abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:<sup>1</sup>

## Pflichtfächer

### Theoretischer und praktischer Unterricht

.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

### Praktische Ausbildung

.....

### Wahlfächer<sup>2</sup>

.....

.....<sup>3</sup> hat die staatliche Prüfung für Podologinnen und Podologen bestanden.

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

.....<sup>3</sup> hat die Berufsschulpflicht erfüllt.<sup>4</sup>

Ort, Datum

Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses<sup>5</sup> (Siegel)

Schulleitung

.....  
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

.....  
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschule für Podologie (Berufsfachschulordnung Podologie - BFSO Podologie) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

**Notenstufen:** 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend

**Durchschnittsnote:** 1,00 - 1,50 = sehr gut; 1,51 - 2,50 = gut; 2,51 - 3,50 = befriedigend; 3,51 - 4,50 = ausreichend

- <sup>1</sup> Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.
- <sup>2</sup> Ggf. streichen.
- <sup>3</sup> Vor- und Familienname ergänzen.
- <sup>4</sup> Wenn die Voraussetzungen des § 36 BFSO Podologie erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird *Vorname Familienname* der mittlere Schulabschluss verliehen“.
- <sup>5</sup> Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleitung ist.